

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bekanntmachung Nr 5/2013/31

über die Durchführung von transnationalen Kooperationsprojekten in der Tiergesundheit und Tierwohlergehen im Rahmen des ERA-Nets ANIHWA (Animal Health and Welfare)

vom 18. September 2013

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Tierhaltung und damit verbunden die vielfältigen Aspekte der Tiergesundheit können das Wohlergehen landwirtschaftlicher Nutztiere stark beeinträchtigen. Dies hat nicht nur unmittelbare Folgen für das Tier und dessen Halter, sondern kann erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft haben. Aspekte des Tierwohles sollten daher nicht losgelöst von diesen Einflüssen behandelt werden.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV) unterstützt daher gemeinsam mit weiteren 28 europäischen Partnern aus 18 Ländern die Forschungsoffensive „ANIHWA“ (Animal Health and Welfare ERA-Net) im Bereich Tiergesundheit und -wohlergehen. ANIHWA ist eine Weiterentwicklung der europäischen ERA-Net-Aktivität EMIDA, (Emerging and Major Infectious Diseases of Livestock), die sich mit der Erforschung von Infektionskrankheiten bei Nutztieren beschäftigt und u.a. um den wichtigen Aspekt des Tierwohls ergänzt wurde.

Thematischer Schwerpunkt von ANIHWA (Animal Health and Welfare) ist die Gesundheit und das Wohlergehen von Nutztieren. Durch europäische Forschungsprojekte sollen grundsätzlich neue Ansätze in der Nutztierhaltung mit der Intention eines fortschrittlichen, sicheren und tiergerechten Präventions- und Krankheitsmanagements, sowie innovative Wege im Umgang mit Antibiotika bzw. anderen Therapeutika erarbeitet werden. Ziel ist, mittels Forschung, neue zukunftsorientierte Maßnahmen für die Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und tiergerechte Haltungssysteme bereitzustellen.

Die Förderung im Rahmen des ERA-Net ANIHWA setzt auf die technologischen und wissenschaftlichen Kompetenzen der beteiligten Forschungspartner im europäischen Umfeld und wird ausgewählte transnationale Forschungsprojekte unterstützen. So erhalten deutschen Kooperationspartner Zugang zum Know-how anderer europäischer Partner.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu geltenden Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG, §48 § 49, §49a) gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das BMELV beteiligt sich an folgenden Themenschwerpunkten der ANIHWA Bekanntmachung:

Thema 1: Förderung von Tiergesundheit und Tierwohl über einen forschungsintegrativen Ansatz: Entwicklung von tierbezogenen Indikatoren für den Bereich der Tiergesundheit und des Tierwohls.

Thema 2: Erkenntnisgewinn im Hinblick auf neue oder verbesserte Instrumente der Diagnostik und der Krankheitsvorbeugung, inklusive Impfstoffe.

Thema 3: Verbesserung der Handlungsbereitschaft gegenüber neu auftretender und exotischer Krankheiten (inklusive Vektorkrankheiten und Zoonosen) mittels epidemiologischer Ansätze zur Identifikation von Risiko-Übertragungswegen.

Gefördert werden ausschließlich anwendungsorientierte Forschungsvorhaben, die die im transnationalen Call unter Thema 1, 2 & 3 genannten Aspekte beinhalten. Der ausführliche Text sowie weitere Fördervoraussetzungen sind dem transnationalen ANIHWA-Call zu entnehmen. Dieser ist unter <http://www.anihwa-submission-era.net> bereitgestellt.

Beantragt werden können nur transnationale Verbundvorhaben mit mindestens drei Projektpartnern aus drei verschiedenen am ANIHWA Call beteiligten Ländern.

**Die Frist zur Einreichung der Projektideen ist der
18. Dezember 2013, 17.00 Uhr CET.**

Den beteiligten Projektpartnern wird empfohlen, Ideenskizzen unter Beratung durch die Projektträger in den Partnerländern zu erstellen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz in Deutschland.

Forschungseinrichtungen, die vom Bund und den Ländern grundfinanziert werden, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen sind in VV Nr. 1 zu § 44 BHO geregelt. Daneben gelten die in der transnationalen Bekanntmachung („*ANIHWA Call Announcement*“) und dem zugehörigen Leitfaden („*Guidelines for Applicants*“) beschriebenen Regelungen.

Diese Dokumente sind unter <http://www.anihwa-submission-era.net> abzurufen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft - FhG - die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die individuell bis zu 100% gefördert werden können.

Der Förderung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erfolgt als Anteilsfinanzierung. Die Bemessung der jeweiligen Förderquote muss den Gemeinschaftsrahmen der EU-Kommission für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FEul-Beihilfen) berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass deutschen Antragstellern bis zu 30% des deutschen Gesamtbudgets in Höhe von 700.000,- € pro Projekt zur Verfügung stehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Kostenbasis sind grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis (NKBF98).

7. Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers und Anforderung von Unterlagen

Mit der Umsetzung dieser Fördermaßnahme hat das BMELV die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Projektträger beauftragt.

Adresse:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Referat 315 Europäische Forschungsangelegenheiten

Deichmanns Aue 29

53179 Bonn

<http://www.ble.de>

Ansprechpartner:

Babette Breuer

Telefon: 0228-6845-2925

E-Mail: babette.breuer@ble.de

und

Dr. Elke Saggau

Telefon: 0228-6845-3930

E-Mail: elke.saggau@ble.de

7.2 Zweistufiges Förderverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

In der ersten Verfahrensstufe, die ihrerseits aus 2 Schritten besteht (Pre- und Full-Proposal), muss dem ANIHWa Sekretariat zunächst eine gemeinsame Ideenskizze pro Forschungskonsortium für ein transnationales Projekt elektronisch unter <http://www.anihwa-submission-era.net> übermittelt werden.

Die Frist zur Einreichung dieser Ideenskizzen ist der 18. Dezember 2013, 17.00 Uhr (CET). Hinweise zum Erstellen und Übermitteln der Ideenskizzen sind unter <http://www.anihwa-submission-era.net> zu finden oder können beim Projektträger erfragt werden.

Die eingereichten Ideenskizzen werden auf ihre Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien geprüft. Diese Hinweise können in den „*Guidelines for Applicants*“ nachgelesen werden, die im Internet unter <http://www.anihwa-submission-era.net> veröffentlicht sind.

Die Verbundkoordinatoren positiv bewerteter Ideenskizzen werden um den 17. März 2014 vom ANIHWa Sekretariat zur Erstellung eines Projektantrags (Full-Proposal) aufgefordert. Die Frist zur Einreichung des Projektantrags wird voraussichtlich am 21. Mai 2014, 17.00 Uhr (CET) enden. Auch die Projektanträge müssen elektronisch unter <http://www.anihwa-submission-era.net> eingereicht und in dem dafür vorgeschriebenen Format erstellt werden. Es ist jeweils ein gemeinsamer Projektantrag pro Forschungsverbund einzureichen. Die Details zur elektronischen Übersendung der Projektanträge

finden sich wiederum auf der Webseite der ANIHWA Initiative (<http://www.anihwa-submission-era.net>) oder können beim Projektträger erfragt werden.

Die eingegangenen Projektanträge werden unter Beteiligung internationaler externer Gutachter/-innen nach festgelegten Kriterien bewertet, die ebenfalls unter <http://www.anihwa-submission-era.net> in den „Guidelines for Applicants“ veröffentlicht werden.

Auf der Grundlage der Gutachterbewertung werden im Anschluss die für eine Förderung geeigneten Projektanträge ausgewählt und den nationalen Fördermittelgeber zur Förderung empfohlen. Dieses Auswahlresultat wird den Verbundkoordinatoren schriftlich mitgeteilt.

Bonn, den 18.09.2013

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Im Auftrag

Dr. Stalb

